

Hinweise zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren bei der ZEvA¹

Grundsätze und Auswahlkriterien der Akkreditierungsagentur ZEvA

- Die Gutachterausswahl ist grundsätzlich reglementiert durch die strengen Vorgaben des Akkreditierungsrates und ist alleinige Aufgabe der Akkreditierungsagentur.
- Die Suche nach geeigneten Gutachterinnen/Gutachtern erfolgt zuerst in der bereits von der ZEvA geschulten Gutachtergruppe. Als zweites wird darauf geachtet, dass die Gutachterinnen/Gutachter aus einem anderen Bundesland kommen.

Die fachliche Passung stellt nach Aussagen der ZEvA in Begutachtungen von Studium und Lehre, bei denen es insbesondere auch um strukturelle Gestaltungselemente geht, nicht das entscheidendste Kriterium dar, spielt aber auf jeden Fall auch eine Rolle.

Handlungsperspektiven der Hochschule im Zusammenhang mit der Gutachterausswahl

1. Zeitpunkt zwischen Angebot der ZEvA und Ausfertigung des Vertrages:

- **Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter** können durch Hochschule und Fachgebiete eingebracht werden, allerdings darf dann gerade diese Gutachterin/dieser Gutachter nicht für dieses konkrete Verfahren eingesetzt werden, sondern wird in den Pool der ZEvA für andere Verfahren gerne mit aufgenommen.
- Die Hochschule sollte darauf achten dass die **Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter** der zu begutachtenden fachlichen Konstellation angemessen ist.
- Die **fachliche Passung der Gutachtergruppe** kann verbessert werden, wenn die Hochschule bereits vor der Vertragsgestaltung die aus ihrer Sicht relevanten / erforderlichen Fachgebiete gegenüber der Agentur möglichst genau benennt.

2. Zeitpunkt nach Benennung der Gutachtergruppe:

- Als **inhaltliches Prüfkriterium** für die Stimmigkeit der Gutachterausswahl sollte sich das Fach – so empfiehlt die Agentur – fragen: „Würde ich im Extremfall von diesen Gutachterinnen und Gutachtern die Ablehnung der Akkreditierung aus fachlicher Sicht akzeptieren?“
- **Befangenheit gegenüber einer Gutachterin/ einem Gutachter** sollte telefonisch gegenüber dem Referenten der ZEvA und nicht schriftlich vorgetragen werden, da diese nach Auskunft der Agentur dann aktenkundig gemacht werden muss. Das jeweilige Fach soll aber vorher immer prüfen, ob nach allgemeinen Maßstäben eine Befangenheit gegeben ist.

¹Aus dem Protokoll der Feed-back Veranstaltung mit Vertretern der ZEvA (Hr. Geschäftsführer Reuke, Hr. Referent Claus) und Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre am 02.10.2013 an der Universität Kassel